Satzung zur Änderung der Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Autonomy Technologies (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EFV AT –

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 89 Abs. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - **QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Autonomy Technologies (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EFV AT – vom 26. April 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007“ durch den Verweis „§ 14 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TF** –“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird nach Ziffer 3 folgende neue Ziffer 4 angefügt:

      „4. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (B1+ bzgl. Sprachkompetenz, B2 bzgl. Lesekompetenz)“

   b) In Abs. 3 wird die bisher einzige Regelung zu Satz 1 und nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

      „[2]Im Falle von nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren, es ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.“

3. Die Regelung in § 4 erhält folgende neue Fassung:

„[1]Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für die Note der HZB gemäß § 5 und die Note des elektronischen Tests nach § 6 jeweils ein Punktwert ermittelt. [2]Aus der Summe beider Punktwerte ergibt sich ein Gesamtpunktewert. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die insgesamt mindestens 140 Punkte erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 140 erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid."

4. §§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassungen:

„§ 5 Berechnung der HZB-Note

[1]Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktewert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. [2]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). [3]Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**.

§ 6 Elektronischer Zugangstest

(1) [1]Der elektronische Test wird in englischer Sprache über die Plattform StudOn-Exam durchgeführt. [2]Der Termin für den Test wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [3]Der Test wird in Form einer Open-Book-Prüfung durchgeführt, dauert 60 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Physik sowie zum allgemeinen Verständnis für die inhaltliche Zielsetzung des Studiengangs. [4]Näheres zum Ablauf des Tests und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt.

(2) [1]Der elektronische Test nach Abs. 1 wird von einem Mitglied der Auswahlkommission bewertet. [2]Die Auswahlkommission kann für die Bewertung des elektronischen Tests an der FAU hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG** als Prüfende bestellen, wenn diese gemäß § 12 **ABMPO/TF** zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind. [3]Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 **ABMPO/TF** i. V. m. **Anlage 2**.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „auf beiden Stufen" gestrichen.

6. In § 10 wird die bisher einzige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. [2]Sie findet Anwendung auf Bewerbungen zur Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2025/2026.“

7. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

„**Anlage**

1. Die Ermittlung des Punktewerts der Durchschnittsnote HZB (gem. § 5) sowie des elektronischen Zugangstests nach § 6 wird anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:

Punkte HZB (z. B. deutsche Kollegstufennoten)	**Note HZB bzw. Bewertung des elektronischen Zugangstests**	**Punktewert Durchschnittsnote HZB (gem. § 5)**	**Punktewert des elektronischen Zugangstests (gemäß § 6)**
15	1,0	100	100
	1,1	98	98
	1,2	96	96
14	1,3	94	94
	1,4	92	92
	1,5	90	90
13	1,6	88	88
	1,7	86	86
	1,8	84	84
12	1,9	82	82
	2,0	80	80
	2,1	78	78
11	2,2	76	76
	2,3	74	74
	2,4	72	72
10	2,5	70	70
	2,6	68	68
	2,7	66	66
9	2,8	64	64
	2,9	62	62
	3,0	60	60
8	3,1	58	58
	3,2	56	56
	3,3	54	54
7	3,4	52	52
	3,5	50	50

	3,6	48	48
6	3,7	46	46
	3,8	44	44
	3,9	42	42
5	4,0	40	40
	4,1	38	0
	4,2	36	0
4	4,3	34	0
	4,4	32	0
	4,5	30	0
3	4,6	28	0
	4,7	26	0
	4,8	24	0
2	4,9	22	0
	5,0	20	0
	5,1	18	0
1	5,2	16	0
	5,3	14	0
	5,4	12	0
0	5,5	10	0
	5,6	8	0
	5,7	6	0
	5,8	4	0
	5,9	2	0
	6,0	0	0

2. Für die Umrechnung aus anderen numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung auf Basis der modifizierten Bayerischen Formel; § 15 Abs. 3 Satz 3 **ABMPO/TF** gilt entsprechend.“

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. [2]Sie findet Anwendung auf Bewerbungen zur Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2025/2026.